

Lernmaterial im Zivilrecht

Grundlagen im Deliktsrecht

Von Philipp Guttmann

Vom 26.01.2015

Inhaltsverzeichnis

A. Haftung für tatsächliches Eigenverschulden.....	1
I. Verletzung eines Rechtsgutes (§ 823 I BGB)	1
1. Haftungsbegründender Tatbestand.....	1
a) Rechtsgutverletzung.....	1
aa) Ausdrücklich genannte Rechte	1
bb) Sonstige Rechte	2
b) Verletzungshandlung.....	2
c) Haftungsbegründende Kausalität.....	2
2. Rechtswidrigkeit	2
3. Verschulden	3
a) Verschuldensfähigkeit	3
aa) Deliktsfähigkeit bei Minderjährigen	3
bb) Deliktsfähigkeit bei Bewusstlosigkeit und krankhafter Störung der Geistestätigkeit	3
b) Vorsatz und Fahrlässigkeit.....	4
c) Entschuldigungsgründe.....	4
d) Billigkeitshaftung.....	4
4. Schaden	4
5. Haftungsausfüllende Kausalität	4
6. Keine Einwendungen und Einreden des Schädigers	5
a) Haftungsausschluss	5
b) Verjährung	5
7. Rechtsfolge	5
a) Materieller Schaden	5

Grundlagen im Deliktsrecht

b) Immaterieller Schaden	5
II. Verletzung eines Schutzgesetzes (§ 823 II BGB).....	6
1. Verletzung eines Schutzgesetzes.....	6
a) Schutzgesetz	6
b) Schutzbereich.....	6
2. Rechtswidrigkeit	6
3. Verschulden	6
III. Vorsätzliche sittenwidrige Schädigung (§ 826 BGB)	7
1. Zufügung eines Schadens	7
2. Verschulden	7
3. Fallgruppen	7
B. Haftung für vermutetes Eigenverschulden.....	8
I. Haftung für Verrichtungsgehilfen (§ 831 I BGB)	8
1. Verrichtungsgehilfe	8
2. Tatbestand einer verschuldensabhängigen Haftungsnorm	8
3. Zufügung eines Schadens [ST]	8
4. Rechtswidrigkeit	9
5. Verschulden	9

A. Haftung für tatsächliches Eigenverschulden

I. Verletzung eines Rechtsgutes (§ 823 I BGB)

1. **Haftungsbegründender Tatbestand**
 - a. Rechtsgutverletzung / Rechtsverletzung
 - b. Verletzungshandlung
 - c. Haftungsbegründende Kausalität (*zwischen Verletzungshandlung und Rechtsgutverletzung*)
2. **Rechtswidrigkeit** der Verletzungshandlung
3. **Verschulden**
4. **Schaden**
5. **Haftungsausfüllende Kausalität** (*zwischen Rechtsgutverletzung und Schaden*)
6. **Keine Einwendungen und Einreden des Schädigers**
7. **Rechtsfolge**

1

1. Haftungsbegründender Tatbestand

a) Rechtsgutverletzung

aa) Ausdrücklich genannte Rechte²

Rechtsgüter	Verletzung möglich bei...	Beispiel	Besonderheit
Leben ³	Tötung eines Menschen		Anspruch steht nur Dritten zu (§§ 844 ff. BGB)
Körper ⁴	Eingriff in die körperliche Integrität	Ärztlicher Heileingriff	Einwilligung möglich
Gesundheit ⁵	Hervorrufen einer krankhaften gesundheitlichen Beeinträchtigung ⁶	Übertragung von HIV ⁷	Schutz auch des noch nicht geborenen Menschen
Freiheit ⁸	Beeinträchtigung der körperlichen Bewegungsfreiheit	Einsperren	kein kompletter Schutz der allgemeinen Handlungsfreiheit
Eigentum ⁹	Einwirkung aufs Eigentumsrecht, Substanzverletzung, Besitzentziehung, Gebrauchsbeeinträchtigung	Zerstörung einer Sache	EBV-Vorschriften sind vorrangig (§§ 987 ff. BGB), Gebrauch muss vom <i>Zuweisungsgehalt des Eigentums</i> umfasst sein

¹ Dirk Looschelders: Schuldrecht Besonderer Teil, 8. Auflage, Verlag Franz Vahlen, München, 2013, S. 449.

² Dirk Looschelders, Rn. 1201 ff.

³ Dirk Looschelders, Rn. 1201.

⁴ Dirk Looschelders, Rn. 1202.

⁵ Dirk Looschelders, Rn. 1204.

⁶ BGHZ 56, 163 (166).

⁷ BGHZ 114, 284 (289).

⁸ Dirk Looschelders, Rn. 1207.

⁹ Dirk Looschelders, Rn. 1208.

bb) Sonstige Rechte

Sonstige Rechte im Sinne des § 823 I BGB sind eigentumsähnliche Rechte (beschränkte dingliche Rechte, Immaterialgüterrechte, Aneignungsrechte und Anwartschaftsrechte), der (berechtigte) Besitz, Persönlichkeitsrechte (Namensrecht, Recht am eigenen Bild, allgemeines Persönlichkeitsrecht) und die elterliche Sorge.¹⁰

b) Verletzungshandlung

Die Verletzungshandlung des Anspruchsgegners kann ein **pflichtwidriges Tun** oder **Unterlassen** des Schädigers sein. Während bei unmittelbarem Tun die Pflichtwidrigkeit meist von sich heraus verständlich ist, muss sie bei mittelbarem Tun und Unterlassen näher begründet werden.¹¹

Eine Handlung ist eine vom Willen beherrschte oder beherrschbare Zustandsveränderung.¹²

Nicht beherrschbar sind Körperbewegungen in Abwesenheit des menschlichen Bewusstseins (Schlaf, Bewusstlosigkeit, Reflexe) sowie unwiderstehliche, willensausschließende äußere Gewalt (vis absoluta).

Ein Unterlassen ist nur tatbestandsmäßig, wenn der Anspruchsgegner eine Pflicht zur ihm möglichen Abwendung einer Rechtsgutverletzung hat.¹³

Eine solche Pflicht kann sich durch die Veranlassung oder Beherrschung einer Gefahr sowie durch enge Verbundenheit mit dem gefährdeten Rechtsgut (Garantenstellung) ergeben.¹⁴ Von einer Garantenstellung kann bei familienrechtlicher Obhutspflicht (und deren tatsächlicher Übernahme) sowie bei engen Lebens- und Gefahrengemeinschaften ausgegangen werden.¹⁵

c) Haftungsbegründende Kausalität

Das Verhalten des Anspruchsgegners muss die Rechtsgutverletzung in zurechenbarer Weise verursacht haben. Fürs Tun gilt:

Kausal ist jede Handlung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass die Rechtsgutverletzung, welche nicht außerhalb der allgemeinen Lebenserfahrung (atypischer Kausalverlauf) oder außerhalb des Schutzzwecks der Norm liegt, entfiel.¹⁶

2. Rechtswidrigkeit

Die Rechtswidrigkeit der Rechtsgutverletzung ist – außer bei Rahmenrechten, wie dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht¹⁷ – indiziert und entfällt nur, sofern Rechtfertigungsgründe eingreifen.¹⁸

¹⁰ Dirk Looschelders, Rn. 1215 f.

¹¹ Dirk Looschelders, Rn. 1222.

¹² Dirk Looschelders, Rn. 1223; BGHZ 98, 136 (137).

¹³ Dirk Looschelders, Rn. 1224.

¹⁴ Ebd.

¹⁵ Ebd.

¹⁶ Dirk Looschelders, Rn. 1225 f.

¹⁷ Dirk Looschelders, Rn. 1238.

¹⁸ Dirk Looschelders, Rn. 1227.

Rechtfertigungsgründe sind:

- (Mutmaßliche) Einwilligung
- Strafrechtlich:
 - Notwehr (§ 32 StGB), Rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB)
 - Festnahmerecht (§ 127 StPO)
 - Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB)
- Zivilrechtlich:
 - Aggressivnotstand (§ 904 BGB), Defensivnotstand (§ 228 BGB)
 - Selbsthilfe (§ 229 BGB)
 - Berechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag

3. Verschulden

a) Verschuldensfähigkeit

Nach Maßgabe der §§ 827, 828 BGB ist der Schädiger nicht verschuldensfähig (deliktsfähig).

aa) Deliktsfähigkeit bei Minderjährigen

Alter	Norm	Deliktsfähigkeit
0 – 6 Jahre	§ 828 I BGB	<i>nicht deliktsfähig</i>
7 – 9 Jahre	§ 828 II BGB	<i>nicht deliktsfähig</i> bei – nicht vorsätzlich herbeigeführten – Unfall mit Kraftfahrzeug, Schienen- und Schwebebahn
7 – 17 Jahre	§ 828 III BGB	Beschränkte Deliktsfähigkeit: <i>nur deliktsfähig</i> , wenn der Minderjährige die zur Erkenntnis seiner Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat

Einsicht i. S. d. § 828 III BGB ist die abstrakte Fähigkeit, die Gefährlichkeit des eigenen Verhaltens und die daraus resultierende Verantwortlichkeit zu erkennen.

19

bb) Deliktsfähigkeit bei Bewusstlosigkeit und krankhafter Störung der Geistestätigkeit

Zustand	Norm	Beispiel	Deliktsfähigkeit
Bewusstlosigkeit	§ 827 S. 1 Var. 1 BGB	Ohnmacht ²⁰	<i>nicht deliktsfähig</i> , außer der Schädiger hat sich schuldhaft durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel in einen vorübergehenden Zustand dieser Art versetzt (§ 827 S. 2 BGB)
Krankhafte Störung der Geistestätigkeit	§ 827 S. 1 Var. 2 BGB	Epileptischer Anfall ²¹	

¹⁹ Dirk Looschelders, Rn. 1194; BGHZ 39, 281 (285).

²⁰ BGHZ 98, 135 (137 ff.).

²¹ BGH NJW 1995, 452.

b) Vorsatz und Fahrlässigkeit

Der Schädiger muss vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben.

Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276 II BGB).

Ausgangspunkt für die Fahrlässigkeit sind die Fähigkeiten eines durchschnittlichen Angehörigen des betreffenden Verkehrskreises.²²

c) Entschuldigungsgründe

Das Verschulden kann durch Entschuldigungsgründe (z. B. entschuldigender Notstand nach § 35 StGB) entfallen.²³

d) Billigkeitshaftung

Wer nach den §§ 827, 828 BGB deliktsunfähig ist, kann nach § 829 BGB doch zur Verantwortung gezogen werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen einer der §§ 823 – 826 BGB gegeben sind, der Geschädigte keinen Ersatzanspruch gegen Dritte hat und ein wirtschaftliches Gefälle zwischen Schädiger und Geschädigtem vorliegt.²⁴

Ein wirtschaftliches Gefälle liegt „insbesondere vor, wenn der Geschädigte die erlittene Einbuße selbst schwer ausgleichen kann, während der Schädiger über erhebliches Vermögen verfügt.“²⁵

Die Billigkeitshaftung kann jedoch auch bereits durch eine Pflicht-Haftpflichtversicherung begründet werden.

4. Schaden

Infolge der Rechtsgutverletzung muss dem Anspruchsteller ein Schaden entstanden sein.

Ein Schaden ist der Nachteil, welcher beim Vergleich der entstandenen mit der hypothetischen Güterlage (ohne schädigendes Ereignis) vorläge. (*Differenzhypothese*)²⁶

Inhalt und Umfang des Schadens bestimmen sich unter Berücksichtigung der deliktsrechtlichen Besonderheiten der §§ 842 ff. BGB nach den §§ 249 ff. BGB.²⁷

5. Haftungsausfüllende Kausalität

Die Rechtsgutverletzung muss kausal für den entstandenen Schaden sein. (vgl. S. 2)

²² Dirk Looschelders, Rn. 1192.

²³ Dirk Looschelders, Rn. 1199.

²⁴ Dirk Looschelders, Rn. 1197.

²⁵ Ebd.

²⁶ Dirk Looschelders, Rn. 1230

²⁷ Ebd.

6. Keine Einwendungen und Einreden des Schädigers

a) Haftungsausschluss

Ein Haftungsausschluss kann sich aus Vertrag oder Gesetz ergeben. So können etwa die §§ 104, 105 SGB VII die Haftung bei Arbeitsunfällen ausschließen.²⁸

b) Verjährung

Darüber hinaus kann der Schädiger die Einrede der Verjährung nach §§ 195 ff. i. V. m. 214 BGB geltend machen.

7. Rechtsfolge

Sind alle Voraussetzungen des § 823 I BGB erfüllt, muss der Schädiger nach dem **Prinzip der Totalreparation** den gesamten entstandenen Schaden ersetzen.²⁹ Haben mehrere bei der Verursachung des Schadens mitgewirkt, kann der Anspruch ggf. nach § 254 BGB gekürzt werden.

a) Materieller Schaden

Grundsätzlich erfolgt nach § 249 I BGB die Herstellung desjenigen Zustands, der ohne das schädigende Ereignis vorläge (**Naturalrestitution**). Alternativ kann der zur Herstellung dieses Zustands erforderliche Geldbetrag nach § 249 II 1 BGB verlangt werden.

Ist die Herstellung nicht möglich oder zur Entschädigung des Gläubigers ungenügend, kann nach § 251 I BGB Entschädigung in Geld verlangt werden (**Schadenskompensation**).

b) Immaterieller Schaden

Bei Schäden, die wegen der Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung entstanden sind, kann nach § 253 II BGB **Schmerzensgeld** verlangt werden. Ansonsten kann für immateriellen Schaden Entschädigung in Geld nach § 253 I BGB nur verlangt werden, wenn dies durch Gesetz in bestimmten Fällen gefordert wird.

Bei immateriellen Schäden wegen einer schwerwiegenden Verletzung des Persönlichkeitsrechts kann sich der Anspruch auf Entschädigung in Geld aus §§ 823 I BGB i. V. m. Art. 1 I, 2 I GG ergeben, wenn die Verletzung nicht auf andere Weise ausgeglichen werden kann.³⁰

²⁸ Dirk Looschelders, Rn. 1232.

²⁹ Dirk Looschelders, Rn. 1233.

³⁰ Dirk Looschelders, Rn. 1245.

II. Verletzung eines Schutzgesetzes (§ 823 II BGB)

§ 823 II BGB normiert einen Schadensersatzanspruch im Fall eines Verstoßes gegen ein Schutzgesetz und steht dabei ggf. in Anspruchskonkurrenz mit § 823 I BGB.³¹ Dabei kann § 823 II BGB insbesondere das Vermögen schützen, wenn es Schutzgut eines entsprechenden Gesetzes ist.³² Es erfolgt eine indizierte Prüfung des Schutzgesetzes im Prüfungsaufbau des § 823 II BGB.

1. **Verletzung eines Schutzgesetzes**
2. **Rechtswidrigkeit**
3. **Verschulden**
4. **Schaden**
5. **Haftungsausfüllende Kausalität** (*zwischen Verletzung des Schutzgesetzes und Schaden*)
6. **Keine Einwendungen und Einreden des Schädigers**
7. **Rechtsfolge**

1. Verletzung eines Schutzgesetzes

a) Schutzgesetz

Ein Schutzgesetz ist jede Rechtsnorm, „die nicht nur dem Schutz der Allgemeinheit, sondern auch zumindest dem Schutz einzelner Personen / Personenkreise dienen soll.“³³

Der Individualschutz ist bei Vorschriften des Strafgesetzbuches regelmäßig zumindest mitbeabsichtigt.³⁴ Als Schutzgesetz ist auch die verbotene Eigenmacht (§ 858 I BGB) anerkannt.³⁵

b) Schutzbereich

Voraussetzung des § 823 II BGB ist, dass der Geschädigte zum Kreis der geschützten Personen gehört (personeller Schutzbereich), der konkrete Schaden im Schutzbereich der Norm liegt (sachlicher Schutzbereich) und das im Gesetz zu verhindernde Risiko verwirklicht wird (modaler Schutzbereich).³⁶

2. Rechtswidrigkeit

Bei § 823 II BGB ist die Rechtswidrigkeit in den meisten Fällen bereits bei der Prüfung der Verletzung eines Schutzgesetzes indiziert.³⁷

3. Verschulden

Das Verschulden richtet sich nach den Maßgaben des jeweiligen Schutzgesetzes, erfordert aber nach § 823 II 2 BGB wenigstens Fahrlässigkeit i. S. d. § 276 II BGB.³⁸

³¹ Dirk Looschelders, Rn. 1279.

³² Dirk Looschelders, Rn. 1281.

³³ Dirk Looschelders, Rn. 1282; BGH NJW 2004, 356 (357).

³⁴ Dirk Looschelders, Rn. 1283.

³⁵ Ebd.

³⁶ Dirk Looschelders, Rn. 1284 f.

³⁷ Dirk Looschelders, Rn. 1286.

³⁸ Dirk Looschelders, Rn. 1287.

III. Vorsätzliche sittenwidrige Schädigung (§ 826 BGB)

Ansprüche aus § 826 BGB stehen ggf. in Konkurrenz zu §§ 823 I, II BGB.

1. **Zufügung eines Schadens**
 - a. Schaden
 - b. Sittenwidrige Handlung
 - c. Kausalität (*zwischen Handlung und Schaden*)
2. **Verschulden (Vorsatz)**
3. *Fallgruppen*
4. **Keine Einwendungen und Einreden des Schädigers**
5. **Rechtsfolge**

1. Zufügung eines Schadens

Der Schaden muss durch die sittenwidrige Handlung verursacht worden sein und umfasst bei § 826 BGB auch reine Vermögenseinbußen.³⁹

Sittenwidrig ist eine Handlung, die gegen das rechtsethische Minimum der durch das Grundgesetz festgeschriebenen objektiven Werteordnung der Grundrechte oder andere fundamentale Rechtsprinzipien verstößt.

40

2. Verschulden

§ 826 BGB erfordert Vorsatz, zumindest *dolus eventualis*.⁴¹ Ein Solcher liegt bereits bei „Angaben ins Blaue hinein“ vor.⁴² Das Verschulden erstreckt sich – im Gegensatz zu § 823 I BGB – auch auf den Schaden.

3. Fallgruppen⁴³

<i>Fallgruppe</i>	Beispiel
Grob illoyales Verhalten gegenüber Vertragspartner	Arglistige Täuschung
Verleiten zum Vertragsbruch	Doppelverkauf
Erteilung fehlerhafter Auskünfte und Gutachten	Fehlerhafte Auskunft über Kreditwürdigkeit
Gläubigerbenachteiligung und Gläubigergefährdung	Insolvenzverschleppung, Kredittäuschung
Missbrauch formaler Rechtspositionen	Materiell unrichtige Vollsteckungstitel
Missbrauch einer Monopolstellung	Verweigerung eines Vertragsschlusses
Familienrecht	Verletzung ehelicher Pflichten

³⁹ Dirk Looschelders, Rn. 1289.

⁴⁰ Vgl. Dirk Looschelders, Rn. 1290 ff.

⁴¹ Dirk Looschelders, Rn. 1294.

⁴² Ebd.; BGH NJW 2003, 2825 (2826).

⁴³ Dirk Looschelders, Rn. 1296 ff.

B. Haftung für vermutetes Eigenverschulden

I. Haftung für Verrichtungsgehilfen (§ 831 I BGB)

1. **Verrichtungsgehilfe** (*unmittelbarer Schädiger*)
2. **Tatbestand einer verschuldensabhängigen Haftungsnorm**
3. **Zufügung eines Schadens**
 - a. Schaden
 - b. Handlung in Ausführung der Verrichtung
 - c. Kausalität (*zwischen Handlung und Schaden*)
4. **Rechtswidrigkeit** der Handlung
5. **Verschulden** (*keine Exkulpation des Geschäftsherrn*)
6. **Keine Einwendungen und Einreden des Schädigers**
7. **Rechtsfolge**

1. Verrichtungsgehilfe

Unmittelbarer Schädiger des § 831 I BGB ist der Verrichtungsgehilfe.

„Verrichtungsgehilfe ist, wer in weisungsgebundener und abhängiger Stellung mit Wissen und Wollen des Geschäftsherrn für diesen tätig wird.“

44

Dies setzt gewisse Einwirkungsmöglichkeiten des Geschäftsherrn voraus.⁴⁵ Verrichtungsgehilfen sind insbesondere Arbeitnehmer des Geschäftsherrn sowie unter Umständen auch seine Handelsvertreter.⁴⁶

2. Tatbestand einer verschuldensabhängigen Haftungsnorm

Der Verrichtungsgehilfe muss den objektiven Tatbestand einer verschuldensabhängigen Haftungsnorm erfüllt haben.⁴⁷

3. Zufügung eines Schadens [ST]

Einem Dritten muss in Ausführung der Verrichtung ein Schaden zugefügt worden sein.

[1] Dafür muss nach einer Ansicht ein gewisser innerer Zusammenhang zwischen der schädigenden Handlung und den dem Verrichtungsgehilfen übertragenen Aufgaben bestehen.⁴⁸

In Ausführung der Verrichtung handelt der Verrichtungsgehilfe, wenn er nicht bloß „eine von den ihm übertragenen Aufgaben losgelöste unerlaubte Handlung“ vornimmt.

49

⁴⁴ Dirk Looschelders, Rn. 1321; BGH NJW 2009, 1740 (1741).

⁴⁵ Dirk Looschelders, Rn. 1322.

⁴⁶ Dirk Looschelders, Rn. 1321.

⁴⁷ Dirk Looschelders, Rn. 1323.

⁴⁸ Dirk Looschelders, Rn. 1326.

⁴⁹ Ebd.

[2] Eine andere Ansicht stellt darauf ab, ob dem Verrichtungsgehilfen durch die Aufgabenübertragung auf ihn die schädigende Handlung wesentlich erleichtert worden ist; ausgeschlossen sollen lediglich der dem privaten Bereich zurechenbare Handlungen sein.⁵⁰

4. Rechtswidrigkeit

Die schädigende Handlung des Verrichtungsgehilfen muss rechtswidrig sein.

5. Verschulden

Das Verschulden des Geschäftsherrn wird vermutet. Er kann sich nur durch eine Exkulpation nach Maßgabe des § 831 I 2 BGB von der Haftung befreien.

Dafür muss er nachweisen, dass er durch Auswahl und Überwachung des Verrichtungsgehilfen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.⁵¹

Der Geschäftsherr haftet nach § 31 BGB für seine Organe und sonstige Repräsentanten ohne die Möglichkeit zur Exkulpation.⁵² Zudem haftet er für sein eigenes Organisationsverschulden.⁵³ Dass der Verrichtungsgehilfe nach den §§ 827, 828 BGB nicht deliktsfähig ist, steht dem Verschulden des Geschäftsherrn nicht entgegen.⁵⁴

Hat sich der Verrichtungsgehilfe jedoch so sachgemäß „wie jede mit Sorgfalt ausgewählte und überwachte Person“ verhalten, so entfällt die Haftung nach § 831 I BGB.⁵⁵

⁵⁰ Dirk Looschelders, Rn. 1327.

⁵¹ Dirk Looschelders, Rn. 1328.

⁵² Dirk Looschelders, Rn. 1321.

⁵³ Dirk Looschelders, Rn. 1331.

⁵⁴ Dirk Looschelders, Rn. 1324.

⁵⁵ Dirk Looschelders, Rn. 1325.